

- KONSOLIDIERTE FASSUNG -

Gültig ab 01. Oktober 2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Electrical Engineering and Information Technology International an der Technischen Hochschule Deggendorf

Vom 08. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist

§ 1 Studienziel

- (1) Der internationale Bachelorstudiengang richtet sich bevorzugt an ausländische Studierende, die neben einer fachlichen Ausbildung bereits in den ersten drei Semestern fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt bekommen sollen. Dies soll ihnen nicht nur gestatten, ab dem vierten Semester Vorlesungen in deutscher Sprache zu hören, sondern ihnen auch einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen. Zudem bildet die Kenntnis der deutschen Sprachen eine fundamentale Voraussetzung für die langfristige Integration in die deutsche Gesellschaft.

Das Studium der Elektrotechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Elektroingenieur oder Elektroingenieurin befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektrotechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.

- (2) Nach dem gemeinsamen Studium kann entsprechend der persönlichen Neigungen

zwischen drei Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Unabhängig von der gewählten Vertiefung soll das Studium für Ingenieurtätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion) von Hardware und Software,
 - Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion),
 - Qualitätssicherung,
 - Projektierung (Systementwurf von Anlagen der elektrischen Energietechnik, der Automatisierungs- und Kommunikationstechnik),
 - Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung),
 - Montage, Inbetriebsetzung und Service,
 - Betrieb und Instandsetzung,
 - Überwachung und Begutachtung.
- (3) Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis. Es wird auf eine breitgefächerte qualifizierte Ausbildung geachtet, die die Studierenden befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Zusätzlich erhalten die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Bereich aus der elektrotechnischen Berufspraxis.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern mit sieben theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Semester geführt.
- (2) Die Vorlesungen der ersten drei Semester werden vollständig in englischer Sprache gehalten. Ab dem vierten Semester ist die Unterrichtssprache und die Sprache in denen Prüfungen gehalten werden Deutsch, mit Ausnahme der Vorlesung Physik 2.
- (3) Deutschkurse in den ersten drei Semestern ermöglichen international Studierenden das Niveau B2 in deutscher Sprache nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erwerben. Deutsche Studierende müssen andere Fremdsprachenkurse belegen.
- (4) Es sind insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Das Studium gliedert sich ab dem siebten Studiensemester in die Vertiefungsrichtungen
 - Automatisierungstechnik (AUT)
 - Nachrichtentechnik und Elektronik (NTE)
 - Allgemeine Elektrotechnik (AET)
- (6) Es ist eine der Vertiefungsrichtungen AUT, NTE oder AET zu wählen. Die Wahl ist während des fünften Studiensemesters zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Vertiefungsrichtung zugeordnet.

§ 3 **Nachweis von Sprachkenntnissen**

Für diesen Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

- Deutsch: Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen bei der Immatrikulation nachzuweisen.
- Englisch: Soweit Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen bei der Bewerbung nachzuweisen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 **Module und Kurse**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS- Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
In den Vertiefungsrichtungen gibt es eine bedingte Wahlfreiheit:
Es kann
 - in der Vertiefungsrichtung AUT das Modul „Automobile Bussysteme“
 - in der Vertiefungsrichtung NTE das Modul „Kommunikation und Netzwerktechnik“

- und in der Vertiefungsrichtung AET eines der sieben Pflichtmodule durch ein beliebiges Modul aus den beiden anderen Vertiefungsrichtungen oder aus den Vertiefungsrichtungen des Studiengangs „Bachelor Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik“ oder aus den Modulen EKI-27, EKI-28 aus dem Studiengang „Bachelor Elektronik für künstliche Intelligenz“ ersetzt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Elektro- und Medientechnik (EMT), erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. Die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 6 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit 1) im Curriculum (Anlage) gekennzeichnet.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen

- Mathematik 1,
- Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik 1

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 8 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Für Module mit der Zulassungsvoraussetzung Teilnahme Praktikum (TN Praktikum) werden folgende Anforderungen an die Studierenden gestellt werden:
 - (a) Es wird eine inhaltliche Vorbereitung für die Unterrichtseinheit verlangt, die zu Beginn der Unterrichtseinheit vom Dozenten geprüft wird.
 - (b) Aufgaben während der Unterrichtseinheit (z.B. Durchführung eines Laborversuches) müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dies wird vom Dozenten geprüft.
 - (c) Es wird eine schriftliche Nachbereitung der Unterrichtseinheit gefordert, die vom Dozenten geprüft wird.

Wird bereits eine der Anforderungen aus (a),(b),(c) nicht erfüllt, ist diese Unterrichtseinheit nicht erfolgreich absolviert worden.

 - (d) Alle Unterrichtseinheiten müssen erfolgreich absolviert werden.
- (2) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, wird ihnen einmalig ein Ersatztermin mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. § 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- (3) Für Module mit der Prüfungsart erfolgreiche Teilnahme (eTN) wird eine Anwesenheit bei 100% der Lehrveranstaltungen gefordert.
- (4) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, gilt eine Teilnahme von mindestens 80% der Unterrichtseinheiten als erfolgreiche Teilnahme. Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. § 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

§ 9

Eintritt in verschiedene Stufen des Studiums

- (1) Die Zulassung zum Kurs und zur Prüfung Deutsch B1 erhält nur, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch A2 bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zum Kurs und zur Prüfung Deutsch B2 erhält nur, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch B1 bestanden hat.
- (3) Zu den Prüfungen ab dem vierten Semester wird nur zugelassen, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch B2 bestanden hat.
- (4) Die Zulassung zu den Praktika des vierten Semesters (zu den Modulen Digitaltechnik, Elektronische Bauelemente, Regelungstechnik 1, Elektrische Messtechnik) erhält nur, wer mindestens 72 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat und die Prüfungen von mindestens zwei der Module Mathematik 1, Physik 1 und Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik 1 bestanden hat.
- (5) Der Eintritt in das Vertiefungsstudium setzt voraus, dass mindestens 110 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 10

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 139 ECTS-Leistungspunkte erzielt, sowie alle Prüfungen für die Module der ersten drei Semester bestanden wurden. Auf Antrag kann von der Prüfungskommission die Mindestanzahl der ECTS-Leistungspunkte auf 119 verringert werden, falls die Institution, die die Praktikumsstelle anbietet, dies unterstützt.

§ 11

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 33 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (5) Das Modul Betriebliche Praxis werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 200 ECTS-Leistungspunkte erreicht sowie alle Prüfungen aus den Modulen der ersten fünf Semester bestanden hat. Auf Antrag kann von der Prüfungskommission die Mindestanzahl der ECTS-Leistungspunkte auf 180 ECTS verringert werden, falls die Institution, die die Bachelorstelle anbietet, dies unterstützt.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache verfasst.

§ 13 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Electrical Engineering and Information Technology International an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelorstudiengang Electrical Engineering and Information Technology International					Semesterwochenstunden (SWS)													Prüfungen		
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulas- surgevoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung		
ETI-01 ^{1,2)}	Mathematik 1	ETI 1101		8	8									9	SU/U		schrP	90 min		
ETI-02 ^{1,2)}	Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik 1	ETI 1102	GET1	5	5								6	8	SU/U/Pr		schrP	90 min		
		ETI 1103	Grundlagen der Digitaltech- nik	2	2								2		SU/U/Pr		schrP	60 min		
ETI-03 ³⁾	Deutsch A2	ETI 1104		8	8									10		A1 Zertifikat, 75% Anwesen- heitspflicht	schrP	120 min		
ETI-04 ²⁾	Self-organisation during your study	ETI 1105		2	2									3	SU/U		eTN			
ETI-05 ^{1,2)}	Mathematik 2	ETI 2101		6		6								7	SU/U		schrP	90 min		
ETI-06 ^{1,2)}	Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik 2	ETI 2102	GET2	5		5							6	10	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
		ETI 2103	Informatik 1	3		3							4		SU/U/Pr		schrP	90 min		
ETI-07 ³⁾	Deutsch B1	ETI 2104		8		8								10	SU/U/Pr	Best. Prüfung Deutsch A2 75% Anwesen- heitspflicht	schrP	120 min		
ETI-08 ^{1,4)}	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)	ETI 2105	AWP1	2		2								2			5)			
ETI-09 ^{1,2)}	Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik 3	ETI 3101	GET3	5			5						5	8	SU/U/Pr		schrP	90 min		
		ETI 3102	Informatik 2	3			3						3		SU/U/Pr		schrP	90 min		
ETI-10 ^{1,2)}	Materialwissenschaft und Angewandte Festkörperphysik	ETI 3103		4			4							5	SU/U/Pr		schrP	90 min		
ETI-11 ^{1,2)}	Physik 1	ETI 3104		5			5							6	SU/U/Pr		schrP	90 min		
ETI-12 ³⁾	Deutsch B2	ETI 3105		8			8							10	SU/U/Pr	Best. Prüfung Deutsch B1 75% Anwesen- heitspflicht	schrP	120 min		
ETI-13 ⁴⁾	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)	ETI 3106	AWP 2	2			2							2	SU/U/Pr		5)			
ETI-14	Computertechnik	ETI 4101	Informatik 3	3				3					4	9	SU/U/Pr		PoP	90 min		
		ETI 4102	Digitaltechnik	4				4					5		SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-15	Elektronische Bauelemente	ETI 4103		6				6						6	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-16	Regelungstechnik 1	ETI 4104		4				4						5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-17	Elektrische Messtechnik	ETI 4105		8				8						6	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-18 ^{1,2)}	Physik 2	EEI 4106		5				5						5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-19	Mikrocomputertechnik	ETI 5101		4					4					5	SU/U/Pr		PSA			
ETI-20	Elektromagnetische Ver- träglichkeit	ETI 5102		4					4					5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-21	Schaltungstechnik 1	ETI 5103		4					4					5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-22	Digitale Signalverarbeitung	ETI 5104		4					4					5	SU/U/Pr	TN Praktikum	PoP			
ETI-23	Nachrichtenübertragung- stechnik 1	ETI 5105		4					4					5	SU/U/Pr		schrP	90 min		
ETI-24	Elektrodynamik	ETI 5106		4					4					5	SU/U		schrP	90 min		
ETI-25	Betriebliche Praxis	ETI 6101	Betriebspraktikum	x						x			23	25	Pr		Prak.Ber- icht			
		ETI 6102	Praxisseminar	2						2		2	S		Ref- erat/Ber- eicht	15 min/ mind. 10 DIN A 4 Seiten				
ETI-26	Praxisergänzende Vertie- fungsfächer	ETI 6103	Praxisergänzendes Vertie- fungsfach 1	2						2		2,5	5	SU/U		eTN				
		ETI 6104	Praxisergänzendes Vertie- fungsfach 2	2						2		2,5		SU/U		eTN				
ETI-27 ⁴⁾	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)	ETI 7101	AWP3	2							2			2			5)			
ETI-28 ³⁾	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)	ETI 7102	AWP4	2							2			2			5)			
ETI-29	Schlüsselkompetenzen	ETI 8101	Betriebswirtschaftslehre	2								2		3	SU		PSA			
		ETI 8102	Wissenschaftliches Arbeiten	2								2		3	SU/S		PSA			
ETI-30	Bachelormodul	ETI 8103	Bachelorarbeit	x								x	12	14			BA			
		ETI 8104	Seminar	2								2	2		S		mP	30 min		
Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik (AUT)																				
ETI-31	Regelungstechnik 2	ETI 7103		4							4			5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	120 min		
ETI-32	Grundlagen der Automatisierungstechnik	ETI 7104		4							4			5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-33	Automobile Bussysteme	ETI 7105		4							4			5	SU/U/Pr	TN Praktikum	PoP	90 min		
ETI-34	Anlagenautomatisierung (SPS)	ETI 7106		4							4			5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-35	Leistungselektronik	ETI 7107		4							4			5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-36	Fahrzeugelektronik	ETI 8105		4								4		5	SU/U/Pr	Präs	schrP	90 min		
ETI-37	Elektrische Maschinen und Antriebe	ETI 8106		4								4		5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
Vertiefungsrichtung Nachrichtentechnik und Elektronik (NTE)																				
ETI-38	Kommunikation und Netzwerktechnik	ETI 7108		4							4			5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
ETI-39	Hochfrequenzelektronik	ETI 7109		4							4			5	SU/U		schrP	90 min		
ETI-40	Leitungsgebundene Nach- richtenübertragung	ETI 7110		4							4			5	SU/U/Pr		schrP	90 min		
ETI-41	Mobilkommunikation	ETI 7111		4							4			5	SU/U/Pr		schrP	90 min		
ETI-42	Nachrichtenübertragung- stechnik 2	ETI 7112		4							4			5	SU/U/Pr		schrP	90 min		
ETI-43	Hochfrequenzmesstechnik / Mikrowellenschaltungsentwurf	ETI 8107		4								4		5	SU/U/Pr	TN Praktikum	PSA			
ETI-44	Schaltungstechnik 2	ETI 8108		4								4		5	SU/U/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min		
Vertiefungsrichtung Allgemeine El- ktronik (AET)																				

ETI-45	Grundlagen integrierter Schaltungen und Systeme	ETI 7113		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ETI-46	Systemtechnik erneuerbarer Energien	ETI 7114		4						4			5	SU/Ü/Pr		PSIA	
ETI-47	Einführung in die Optoelektronik und Lasertechnik	ETI 7115		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ETI-48	Energietechnische Anlagen	ETI 7116		4						4			5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ETI-49	Stromversorgungstechnik	ETI 7117		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ETI-50	Produktion / Qualitätssicherung in der Elektrotechnik	ETI 8109		4							4		5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ETI-51	Rechnergestützte Simulation in der Elektrotechnik	ETI 8110		4							4		5	SU/Ü		schrP	90 min
	Gesamt SWS			174	25	24	27	30	24	6	24	14					
	Gesamt ECTS			240	30	29	31	31	30	30	29	30		240			
Stand	28.3.24																

Abkürzungen:																	
ECTS	European Credit Transfer System	PuP	Portfolio Prüfung														
SWS	Semesterwochenstunden	schrP	Schriftliche Prüfung											Pr	Praktikum		
ZV	Zulassungsvoraussetzung	mP	mündliche Prüfung											S	Seminar		
1)	Grundlagenmodule	PSIA	Prüfungsstudienarbeit											SU	seminaristischer Unterricht		
2)	Unterrichtssprache Englisch	Präs	Präsentation											U	Übung		
3)	Deutsch Muttersprachler müssen anstelle des Deutschkurses einen Sprachkurs aus dem Katalog des Sprachenzentrums wählen, der im Fall von Englisch ein Niveau höher als B2 haben muss	PB	Praktikumsbericht														
4)	aus dem Katalog des AWP- und Sprachenzentrums zu wählen	eTN	erfolgreiche Teilnahme														
5)	Die Prüfungsform sowie deren Dauer ergibt sich aus dem Katalog der wählbaren AWP-Kurse	BA	Bachelorarbeit														
		MA	Masterarbeit														

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Elektro- und Medientechnik der Technischen Hochschule Deggendorf vom 03.04.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 08.05.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 30.09.2024.

gez. Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 30.09.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.09.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.09.2024.